itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

BGB - Allgemeiner Teil

Arbeitspapier 1

Bearbeitungsstand 21. November 2026

I. allgemeine Literaturhinweise

Bitter/Rauhut, Grundzüge zivilrechtlicher Methodik – Schlüssel zu einer gelungenen Fallbearbeitung, JuS 2009, 289 ff.; *Brox/Walker,* Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018; *Faust,* Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2016; *Fritzsche*, Fälle zum BGB Allgemeinen Teil, 7. Aufl. 2019; *Klunzinger,* Einführung in das Bürgerliche Recht, 16. Aufl. 2013; *Köhler/Lange,* BGB Allgemeiner Teil, 42. Aufl. 2018; *Köhler*, Prüfe dein Wissen - Allgemeiner Teil des BGB, 27. Aufl. 2015; *Leenen*, Ist das so richtig? Typen von Defiziten der Zivilrechtsdogmatik, JuS 2008, 577 ff.; *Medicus/Petersen*, Grundwissen zum Bürgerlichen Recht, 11. Aufl. 2016; *Medicus/Petersen,* Bürgerliches Recht, 26. Aufl. 2017; *Musielak/Hau,* Grundkurs BGB, 15. Aufl. 2017; *Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl. 2017; *Westermann*, Grundbegriffe des BGB, 17. Aufl. 2013.

Einführung Teil 1: Die Entstehung des BGB

I. Literaturhinweise

Benöhr, Politik und Rechtstheorie: Die kontroverse Thibaut – Savigny vor 160 Jahren, JuS 1974, 681; *Bork,* BGB AT, 2006, § 2; *Brox/Walker,* Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 2; *Coing,* Friedrich Karl von Savigny, JuS 1979, 86 ff.; *Eisenhardt,* Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 2013; *Hamann,* Juristische Kuriositäten – Ein Spaziergang durch den Paragrafendschungel, NJW 2009, 727; *Großfeld,* Zeichen und Zahlen im Recht, 2. Aufl. 1995; *Wolf/Neuner/Larenz*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts , 11. Aufl. 2016, § 2; *Laufs,* Ein Jahrhundert wird besichtigt – Rechtsentwicklungen in Deutschland 1900 bis 1999, JuS 2000, 1 ff.; *Meincke,* Die Institutionen Iustinians, JuS 1986, 262 ff; *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum BGB, 5 Bde, (1899); *Palandt/Grüneberg*, BGB, 77. Aufl. 2018, Einl., Rd. 4, 5; *Prange,* Rechtsgeschichte für die mündliche Prüfung, JA 1995, 47, 50 ff.; *Rüthers/Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl. 2017, §§ 1, 2; *Schlosser,* Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, 10. Aufl. 2005; *Schulte-Nölke,* Die schwere Geburt des Bürgerlichen Gesetzbuchs, NJW 1996, 1705 ff.; *Stürner,* Der hundertste Geburtstag des BGB – nationale Kodifikation im Greisenalter?, JZ 1996, 741 ff.; *Thibaut,* Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, 1814; *Wörlen/Metzler-Müller*, BGB AT, 14. Aufl. 2016, Kap. 2.

II. Die Entstehung des BGB

Vor dem BGB existierten lediglich **Kodifikationen der einzelnen Staaten**, z. B. das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten (ALR) von 1794, im linksrheinischen Gebiet der französische Code Civil von 1804, das ebenfalls französisch geprägte Badische Landrecht von 1808/1809 und das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863. Österreich besaß und besitzt bis heute das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811. Hinzu kamen viele ältere Partikularrechte, etwa in Hamburg das Hamburger Stadtrecht von 1603. Ergänzend kam das **Gemeine Recht (ius commune)**, das durch Rezeption (Übernahme) eingeführte und fortentwickelte römische Recht, hinzu. Schließlich fand auch das **kanonische Recht**, verkörpert im corpus iuris canonici, ergänzend Anwendung, insbesondere im Familienrecht.

Aufgrund dieser zersplitterten Rechtslage kam sehr schnell die Idee auf, die Grundstrukturen des Zivilrechts einheitlich zu fixieren. Vor allem die **naturrechtlich geprägten Juristen,** wie etwa Vertreter der **Aufklärung,** setzen sich dafür ein, ein allgemeines Gesetzbuch aus allgemeinen Regeln der Vernunft abzuleiten. Diese Ideen mündeten in dem so genannten **Kodifikationsstreit**. Der Heidelberger Rechtsprofessor **Anton F. J. Thibaut** (1772 – 1840) setzte sich dafür ein, eine

Gesamtkodifikation für Deutschland zu schaffen. In seiner 1814 veröffentlichten Schrift „Über die Notwendigkeit eines allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland“ kritisiert Thibaut das bisherige Recht als „ein[en] endlose[n] Wust einander widerstreitender, vernichtender und scheckiger Bestimmungen, ganz dazu geartet, die Deutschen voneinander zu trennen und den Richtern und Anwälten die gründliche Kenntnis des Rechts unmöglich zu machen“. Gegen Thibaut sprachen sich diejenigen aus, die durch eine Gesamtkodifikation die Gefahr eines Verlusts einzelstaatlicher Souveränität befürchteten. Der berühmte Rechtsgelehrte **Karl Friedrich von Savigny** (1779 – 1861) lehnte die Idee der Kodifikation eines deutschen Einheitsgesetzes unter Verweis darauf, dass zunächst das historisch gewachsene Recht noch gründlicher methodisch erforscht werden müsse, in seiner berühmten Schrift „Von Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ (1841) ab.

Savigny blieb lange Zeit herrschender Einfluss im Kodifikationsstreit. Es dauerte sehr lange, bis erste deutsche Gesetze verabschiedet werden konnten. Schon vor der Reichsgründung wurden Teile des Wirtschaftsrechts vereinheitlicht, etwa durch die Allgemeine Deutsche Wechselordnung von 1848 und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861. Letzteres wurde in den Einzelstaaten als übereinstimmendes Landesrecht eingeführt. Mit der Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 entstand das Problem, dass die Reichsverfassung selbst keine umfassende Zuständigkeit des Reiches für das gesamte Zivilrecht vorsah. So kam es zwar zur Verabschiedung der Reichsjustizgesetze im Jahre 1877 (KO, GVG, StPO und ZPO) und zur Bildung eines einheitlichen Gerichtssystems mit Sitz des Reichsgerichts in Leipzig. Es fehlte jedoch eine Zuständigkeit für die Harmonisierung des Zivilrechts. Hierzu bedurfte es zunächst einmal der so genannten lex Miquel-Lasker im Jahre 1873, benannt nach den tonangebenden Parlamentsabgeordneten, welche eine solche Reichszuständigkeit in die Verfassung einführte. Daraufhin konnte eine Kommission mit den Vorarbeiten für das BGB beginnen. Nachdem eine erste Vorkommission Plan und Methode eines BGB-Entwurfs entwickelt hatte (1874), kam es zur Einsetzung der so genannten Ersten Kommission (im Juni 1874) unter der Leitung von Rechtsprofessoren (Windscheid und Roth) sowie bekannten Praktikern (etwa Gebhardt und Planck). Ihr so genannter Erster Entwurf (veröffentlicht 1888 zusammen mit einer ausführlichen Begründung, den so genannten Motiven) wurde allerdings scharf kritisiert, insbesondere wegen fehlender Einbindung sozialer Belange und „besonderer Lebensferne“. Deshalb wurde eine Zweite Kommission eingesetzt (1890), diesmal bestehend aus Rechtspraktikern und Parlamentsabgeordneten. 1895 legte diese Kommission den Zweiten Entwurf vor (zusammen mit einer ausführlichen Begründung, die so genannten Protokolle).

Nachdem das Reichsjustizministerium auch diesen Entwurf noch einmal verfeinerte, wurde ein dritter Entwurf veröffentlicht und im Rahmen einer so genannten Denkschrift (1896) ausführlich begründet. Nach kurzer Diskussion im Reichstag (insbesondere über die Einführung bienenrechtlicher Vorschriften auf Druck der deutschen Imker) kam es dann 1896 zur Verabschiedung des BGB, allerdings gegen den Willen der SPD. Das BGB trat am 1.1.1900 in Kraft.

Das BGB ist in wesentlichen Teilen **römisch-rechtlich geprägt**, insbesondere was den Grundsatz der Privatautonomie und dessen Erscheinungsformen, u. a. der Vertrags- und Eigentumsfreiheit und der Vererbung angeht. Hinzu kamen Vorschriften des deutschen Rechts, insbesondere im Familienrecht (zum Beispiel bei der Einführung der elterlichen Gewalt), im Sachenrecht (bei der Einführung des gutgläubigen Erwerbs im Eigentumsrecht) sowie im Gesellschaftsrecht im Hinblick auf die Einführung des Gesamthandsprinzips (§ 718 f. BGB). Das Familienrecht war wie schon vor Verabschiedung des BGB zentral durch das kanonische Recht geprägt. Allerdings fanden sich auch neue, patriarchalische Elemente, etwa bei der Einführung der zentralen Entscheidungsgewalt des Ehemannes im Hinblick auf das Vermögen der Frau.

Das BGB war von Anfang an umstritten. Man sah darin einen „Blick zurück“ in das 19. Jahrhundert (so Radbruch). Soziologisch basiert das BGB auf dem **Grundmodell des besitzenden Bürgertums**. Belange von Arbeitnehmern und sonstigen wirtschaftlich Schwächeren traten demgegenüber in dem Hintergrund. Nicht ganz zu Unrecht kritisierte Anton Menger (1841 – 1906) in seinem spektakulären Buch „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen“ (1. Auflage 1890) das BGB als „mit einigen Tropfen sozialen Öls gesalbt“. Andere empfanden das BGB als undeutsch und zu römisch-rechtlich, so etwa Otto von Gierke (1841 – 1921) in seinem Buch „Der Entwurf eines BGB und das deutsche Recht (1899). Diese Kritik griffen die **Nationalsozialisten** auf, die zwar das BGB bestehen ließen, es aber durch eine Reihe rassistischer Gesetze ergänzten (etwa das Ehegesetz). Im BGB selbst nutzten sie die vielfältigen Generalklauseln zu einer „unbegrenzten Auslegung“ (Rüthers), die es erlaubte, ihr Gedankengut in die Rechtsprechung zu transportieren. In der zweiten Hälfte der nationalsozialistischen Diktatur kam es zu Überlegungen zur Verabschiedung eines so genannten „**Volksgesetzbuches**“; diese Arbeiten kamen aber kriegsbedingt nicht voran. In der **DDR** galt das BGB zunächst weiter. Ähnlich wie im Nationalsozialismus wurde es über die Generalklauseln den ideologischen Grundsätzen der DDR entsprechend interpretiert. Im Oktober 1976 trat das Zivilgesetzbuch in Kraft, das die privaten Rechtsverhältnisse der DDR-Bürger regelte.

Neben dem ZGB gab es ein eigenes Familiengesetzbuch. Diese Gesetze traten aufgrund des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 im Oktober 1990 außer Kraft. Seit dem 3. Oktober 1990 gilt in ganz Deutschland das BGB (Artikel 230 EGBGB). Die Übergangsverhältnisse werden in eigenen Regelungen festgehalten (Artikel 231 ff. EGBGB).

Wichtige Änderungen in der Folgezeit erfolgten insbesondere durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts v. 26.11.2001 (BGBL I 3138; BT.Drs. 14/6040 u. 14/7052).

Einführung Teil II: Grundbegriffe des BGB

I. Literaturhinweise

Beyerbach, Gutachten, Hilfsgutachten und Gutachtenstil – Bemerkungen zur juristischen Fallbearbeitung, JA 2014, 813-817; *Brox/Walker,* Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, §§ 1 - 5, 33 - 36; *Meier/Jocham*, Wie man Argumente gewinnt, JuS 2015, 490-496; *Rüthers/Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl. 2017, §§ 1 - 4, 11 - 16, 18.

II. Hinweise

1. Gliederung des BGB

Das BGB ist in fünf Bücher aufgeteilt. Das erste Buch ist der Allgemeine Teil des BGB, §§ 1 – 240 BGB. In diesem hat der Gesetzgeber allgemeine Rechtsbegriffe und Regeln niedergelegt, die der einheitlichen Gestaltung des gesamten Bürgerlichen Rechts dienen. Die Regelungen des Allgemeinen Teils gelten grundsätzlich für das gesamte Bürgerliche Recht, sofern keine spezielleren Regeln existieren; sie sind sozusagen „vor die Klammer gezogen".

Der Allgemeine Teil des BGB ist in 7 Abschnitte unterteilt:

Abschnitt 1: Personen, §§ 1 - 89 BGB
- Titel 1. Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer, §§ 1 - 14 BGB
- Titel 2. Juristische Personen, §§ 21 - 89 BGB

Abschnitt 2: Sachen und Tiere, §§ 90 - 103 BGB

Abschnitt 3: Rechtsgeschäfte, §§ 104 - 185 BGB
- Titel 1. Geschäftsfähigkeit, §§ 104 - 113 BGB
- Titel 2. Willenserklärung, §§ 116 - 144 BGB
- Titel 3. Vertrag, §§ 145 - 157 BGB
- Titel 4. Bedingung und Zeitbestimmung, §§ 158 - 163 BGB
- Titel 5. Vertretung und Vollmacht, §§ 164 - 181 BGB
- Titel 6. Einwilligung und Genehmigung, §§ 182 - 185 BGB

Abschnitt 4: Fristen, Termine, §§ 186 - 193 BGB

Abschnitt 5: Verjährung, §§ 194 - 218 BGB

Titel 1. Gegenstand und Dauer der Verjährung, §§ 194 - 202 BGB

Titel 2. Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung, §§ 203 - 213 BGB

Titel 3. Rechtsfolgen der Verjährung, §§ 214 - 218 BGB

Abschnitt 6: Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe, §§ 226 - 231 BGB

Abschnitt 7: Sicherheitsleistung, §§ 232 - 240 BGB

2. Privatautonomie und Vertragsfreiheit

Privatautonomie ist die Freiheit des Einzelnen, seine Lebensverhältnisse selbst zu regeln. Die Vertragsfreiheit ist neben der Eheschließungsfreiheit aus Art. 6 GG und der Eigentums- und Testierfreiheit aus Art. 14 GG eine der wichtigsten Ausprägungen der Privatautonomie. Auch sie ist verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 1 GG verankert.

Die Vertragsfreiheit umfasst die Freiheit jedes Einzelnen, seine privaten Rechtsbeziehungen eigenverantwortlich und frei zu gestalten. Sie umfasst drei Elemente:

a) Die Abschlussfreiheit

Abschlussfreiheit meint die Freiheit, zu **entscheiden**, **ob** und **mit wem** man einen **Vertrag schließe**n will. Mit ihr korrespondiert auch die **Beendigungsfreiheit**, d. h. die Freiheit der Parteien, im gegenseitigen Einverständnis einen einmal geschlossenen Vertrag wieder aufzuheben. Ausnahmen hierzu bestehen in Fällen des **Kontrahierungszwangs**, also der gesetzlich auferlegten Pflicht zum Abschluss eines Vertrages. Ein solcher Abschlusszwang besteht regelmäßig bei Verträgen zur Daseinsvorsorge (z. B. Strom- und Wasserversorgung), einigen Versicherungsverträgen (z. B. KFZ-Haftpflichtversicherung, § 5 PflVersG) und in einigen Bundesländern (u. a. Nordrhein-Westfalen) hinsichtlich der Eröffnung eines Girokontos auf Guthabenbasis. Ist die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, ergibt sich diese aber aus der marktbeherrschenden Monopolstellung eines Unternehmens, infolge derer eine Abschlussweigerung ungerechtfertigt und sittenwidrig wäre, sofern es sich um zentrale Wirtschaftsgüter handelt, spricht man von einem sog. mittelbaren Kontrahierungszwang.

b) Die Gestaltungs- oder Inhaltsfreiheit

Die Parteien haben die Freiheit, zu entscheiden, was sie miteinander vereinbaren wollen, d. h. welchen **Inhalt** der Vertrag haben soll. Dies ergibt sich aus §§ 311 Abs. 1, 241 BGB; die Parteien sind bei einem Vertragsschluss nicht an die im Besonderen Teil des BGB beschriebenen Vertragstypen gebunden (wie etwa an die Vorschriften zum Kaufvertrag (§§ 433 ff. BGB), Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) oder Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB)). Schließen die Parteien einen solchen sog. **Vertrag sui generis** gem. §§ 311 Abs. 1, 241 BGB so ist dieser zulässig, sofern er nicht gegen zwingendes Recht verstößt. Grenzen der Gestaltungsfreiheit finden sich z. B. in §§ 134, 138, 242 BGB und §§ 307 ff. BGB.

c) Die Formfreiheit

Formfreiheit meint die Freiheit, zu entscheiden, **ob** der Vertrag eine **Form** haben soll und ggf. **welche**. Dies folgt in einem Umkehrschluss aus § 125 S. 2 BGB. Grundsätzlich ist auch eine nur mündliche Einigung bindend, soweit das Gesetz oder die Parteivereinbarung nicht etwas anderes bestimmen, wie etwa §§ 311b Abs. 1 S. 1, 518 Abs. 1 BGB. Der Grundsatz der Formfreiheit ermöglicht einen weitgehend **ungehinderten Rechtsverkehr**. Lediglich in besonderen Ausnahmefällen, in denen die Rechtssicherheit und der Schutz des Anwenders erheblich gegenüber dem Interesse an einem ungehinderten Rechtsverkehr überwiegen, sieht das Gesetz eine Durchbrechung dieses Grundsatzes vor. Unterschieden wird dabei zwischen der **Schriftform** gem. § 126 BGB; der **elektronischen Form** gem. § 126a BGB, die die schriftliche Form ersetzen kann soweit das Gesetz nichts anderes vorgibt, vgl. § 126 Abs. 3 BGB; der **Textform** gem. § 126b BGB, die eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger voraussetzt; der **öffentlichen Beglaubigung** gem. § 129 BGB, bei der die Richtigkeit der Identität des Unterzeichnenden und nicht die Richtigkeit des Inhalts des Rechtsgeschäfts bestätigt wird und der notariellen Beurkundung gem. § 128 BGB als strengste Form. Ist eine besondere Form gesetzlich vorgeschrieben, dient diese i. d. R. den folgenden **Funktionen**: Warnfunktion (Übereilungsschutz); Beratungs- und Belehrungsfunktion; Klarstellungs- und Beweisfunktion; Kontrollfunktion sowie Identitätsfunktion. So ist die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses nur schriftlich, aber nicht in elektronischer Form möglich, vgl. § 623 BGB. Gleiches gilt für die Bürgschaftserklärung gem. § 766 S. 1 und 2 BGB. Die Einigung über die Eigentumsübertragung an Grundstücken (sog. Auflassung, § 873 BGB) bedarf hingegen gem. § 925 Abs. 1 BGB der notariellen Beurkundung bei

gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien. Gleiches gilt für den Ehevertrag gem. § 1410 BGB.

Ist die Bürgschaft auf der Seite des Bürgen ein Handelsgeschäft, entfällt die Schriftform nach § 350 HGB. Entsprechendes gilt für das Schuldversprechen und das Schuldanerkenntnis auf der Seite des Schuldners. Die Kaufmannseigenschaft des Gläubigers allein genügt nicht.

3. Subjektive und objektive Rechte

Ausgangspunkt der zivilrechtlichen Erörterung einer Fallfrage sind **Ansprüche**, also gem. § 194 Abs. 1 BGB das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. So räumt etwa der Herausgabeanspruch des § 985 BGB dem Studenten das Recht ein, von dem unrechtmäßigen Besitzer die Herausgabe seines Fahrrads zu verlangen. Ansprüche (bzw. Anspruchsgrundlagen) werden aus Rechten hergeleitet.

Die Rechtsordnung unterscheidet zwischen objektiven und subjektiven Rechten. **Objektive Rechte** sind die Summe aller objektiv für jedermann geltenden Rechtsnormen (formelle Gesetze, Verordnungen, Satzungen sowie ungeschriebenes Gewohnheitsrecht). Aus diesen Rechtsregeln, denen das gesellschaftliche Zusammenleben unterworfen ist, folgen für den Einzelnen Rechtspositionen, sog. subjektive Rechte. Unter einem **subjektiven Recht** versteht man folglich die Rechtsmacht, die dem Einzelnen verliehen wird, um seine Interessen zu befriedigen und notfalls gerichtlich geltend zu machen. Jedes subjektive Recht muss sich aus dem objektiven Recht ergeben. So regelt z. B. § 433 BGB objektiv das Rechtsverhältnis des Kaufs und gewährt damit subjektiv dem Käufer das Recht auf Übergabe und Übereignung der Kaufsache (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB), dem Verkäufer das Recht auf Zahlung des Kaufpreises (§ 433 Abs. 2 BGB).

Subjektive Rechte werden durch Rechtsgeschäfte übertragen oder gehen kraft Gesetzes auf einen anderen über. Hierbei kann man zwischen dem **abgeleiteten** (derivativen) und dem **ursprünglichen** (originären) Erwerb unterscheiden. Ein derivativer Erwerb bedeutet, dass der Rechtserwerb von dem Rechtsvorgänger abgeleitet wird, während beim originären Erwerb im Zeitpunkt des Erwerbs das Recht erst neu begründet wird (z. B. § 958 Abs. 1 BGB).

Subjektive Rechte sind stets an ein Rechtssubjekt gebunden, können aber in der Regel unabhängig von der Person des Berechtigten bestehen und erlöschen demnach auch nicht bei einem Wechsel des Rechteinhabers. **Höchstpersönliche**

Rechte (z. B. Unterhaltsansprüche, Rechte aus Vereinsmitgliedschaft) hingegen sind nicht übertragbar und erlöschen mit Tod des Rechteinhabers.

Absolute Rechte wie z. B. das Eigentum sind gegenüber Eingriffen, die von jedem beliebigen Dritten verübt werden, geschützt. **Relative Rechte**, z. B. aus einem Vertragsverhältnis, bestehen nur innerhalb eines bestimmten Rechtsverhältnisses zwischen bestimmten Personen (den Vertragsparteien) und können nicht von Dritten verletzt oder geltend gemacht werden.

4. Personen des Bürgerlichen Rechts: Rechtssubjekte

Abschnitt 1, §§ 1 - 89 BGB, beinhaltet Regelungen zu **natürlichen und juristischen Personen**. Natürliche und juristische Personen können Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie sind **Rechtssubjekte**.

Juristische Personen sind rechtlich verselbstständigte Personenvereinigungen oder Vermögensmassen. Im Privatrecht zählen dazu der rechtsfähige Verein, die rechtsfähige Stiftung, die Kapitalgesellschaften (etwa GmbH, AG und KGaA) sowie die eingetragene Genossenschaft. Die Genossenschaft ist eine eigene Rechtsform. Im öffentlichen Recht sind insbesondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen zu unterscheiden.

Auch Personengesellschaften können selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Seit dem 1. Januar 2024 unterscheidet § 705 Abs. 2 BGB ausdrücklich zwischen der rechtsfähigen GbR, die nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, und der nicht rechtsfähigen Innengesellschaft. Die Rechtsfähigkeit der GbR setzt keine Eintragung voraus. Für die Eintragung als eGbR gelten §§ 707 ff. BGB. OHG und KG unterliegen ergänzend den §§ 105 ff. und 161 ff. HGB.

5. Rechtsobjekte

In Abgrenzung zu den Rechtssubjekten ist ein **Rechtsobjekt** jeder Gegenstand, auf welchen sich die rechtliche Herrschaftsmacht eines Rechtssubjekts erstrecken kann. Hierbei wird zwischen den körperlichen, den beweglichen und unbeweglichen Sachen, und den unkörperlichen Gegenständen, wie Rechten und Immaterialgütern, unterschieden.

- **Sachen** sind körperliche Gegenstände, § 90 BGB. Entscheidend ist insbesondere die Verkehrsanschauung. Nicht erforderlich ist, dass die Substanz der Sache eine feste Form besitzt; sie kann auch flüssig oder gasförmig sein. Das Gesetz unterscheidet bewegliche Sachen und unbewegliche Sachen (Grundstücke).

  Körperteile sind grundsätzlich keine Sachen. Das gilt nach herrschender Auffassung auch dann, wenn ein Körperteil vom Körper getrennt wurde, solange es dazu bestimmt ist, mit diesem wieder verbunden zu werden und Körper und Körperteil eine funktionale Einheit bilden. Die Sacheigenschaft von Hilfsmitteln des Körpers wie etwa Gebissen oder Herzschrittmachern hängt von der dauerhaften Verbindung mit dem Körper ab. Fest mit dem Körper verbundene Implantate (z. B. Herzschrittmacher) besitzen nach h. M. keine Sachqualität, solange sie mit dem Körper verbunden sind. Erst mit der Entnahme gewinnen sie diese Eigenschaft zurück. Anders sieht es bei bloß lose mit dem Körper verbundenen Hilfsmitteln (z. B. Gebissen) aus. Diese verlieren aufgrund der unproblematischen Trennungsmöglichkeit vom Körper ihre Sacheigenschaft nicht. Tiere sind keine Sachen, sie werden rechtlich aber wie solche behandelt, § 90a BGB.

- **Rechte** können als Rechtsobjekt Forderungen oder andere Vermögensrechte sein, wobei zwischen absoluten und relativen Rechten unterschieden werden muss (s. dazu unter 3.).

- **Immaterialgüter** sind geistige Schöpfungen, an denen das Gesetz ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht einräumt.

- Seit der Schuldrechtsreform 2002 können auch nach dem Gesetz sog. **sonstige Gegenstände** Rechtsobjekte sein, § 453 Abs. 1 BGB. Hierzu zählen unkörperliche Güter, wie Elektrizität, Know-how, Software, Daten, Immaterialgüter und Unternehmensbestandteile.

6. Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtsfähigkeit kommt im Gegensatz zu Handlungsfähigkeit, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit nach § 1 BGB **jeder natürlichen Person** unabhängig von Alter, Reifegrad, Intelligenz oder Einsichtsfähigkeit zu. Juristischen Personen wird die Rechtsfähigkeit erst durch einen staatlichen Hoheitsakt verliehen. Nach § 1 BGB **beginnt** die Rechtsfähigkeit mit Vollendung der Geburt. Die gezeugte, aber noch

ungeborene Leibesfrucht (*nasciturus)* ist nach § 1 BGB nicht rechtsfähig, genießt aber Schutz durch Sondervorschriften (z.B. § 1923 Abs. 2 BGB oder das Embryonenschutzgesetz). Für die Rechtsfähigkeit ist zwingende Voraussetzung, dass das Kind nach der Geburt gelebt hat, selbst wenn es kurz danach verstirbt. Die Rechtsfähigkeit **endet** mit dem Tod (nach h. M. mit dem Ausfall der Hirnfunktion). Jedoch ist die Person durch das **postmortale Persönlichkeitsrecht**, das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG herleitet, auch über den Tod hinaus für bestimmte Zeit geschützt.

Geschäftsfähigkeit umschreibt die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbstständig und voll wirksam vorzunehmen. Mit Blick auf die Privatautonomie gewährt das Recht dem Einzelnen die Möglichkeit, seine privaten Rechtsbeziehungen frei zu gestalten, fordert aber auf der anderen Seite ein Mindestmaß an Einsichts- und Urteilsfähigkeit.

Das BGB geht von dem Grundsatz aus, dass jeder Mensch ab Vollendung des 18. Lebensjahres geschäftsfähig ist. Im 3. Abschnitt des BGB AT, in den §§ 104 ff. BGB, sind die Fälle geregelt, in denen eine uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit nicht angenommen werden kann. Dabei stellt das Gesetz auf bestimmte Altersgrenzen ab, vgl. §§ 104 Nr. 1, 106, 2 BGB, sowie auf die individuelle Störung der Geistestätigkeit des Einzelnen, vgl. § 104 Nr. 2 BGB.

Deliktsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes Tun oder Unterlassen Pflichten zu begründen, also eine zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB) zu begehen.

7. Rechtsgeschäfte

Ein **Rechtsgeschäft** besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen sowie oft aus weiteren Elementen, an die die Rechtsordnung eine Rechtsfolge knüpft, weil sie gewollt ist (vgl. *Brox*/*Walker*, BGB AT, Rd. 96; Palandt/*Ellenberger*, BGB, Überbl. § 104 Rd. 2). Wesentlich für das Bewirken einer Rechtsfolge ist demnach subjektiv die Willenserklärung und objektiv die Gewährleistung der Rechtsfolge durch die Rechtsordnung.

Ein **einseitiges Rechtsgeschäft** enthält im Gegensatz zum Vertrag die Willenserklärung nur **einer Person**. Beispiele sind z. B. das Testament (§ 2247 BGB),

die Auslobung (§ 657 BGB) sowie Gestaltungsgeschäfte wie Kündigung, Anfechtung (§§ 119 ff. BGB) und Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB).

Mehrseitige Rechtsgeschäfte bestehen aus mehr als einer Willenserklärung. Es handelt sich insbesondere um Verträge. Aus einem Rechtsgeschäft können **mehrseitige** bzw. **wechselseitige Verpflichtungen** entstehen.

Rechtsverhältnisse sind rechtliche Sonderverbindungen zwischen mindestens zwei Personen (z. B. Familienrechtsverhältnisse, Schuldverhältnisse) oder einer bzw. mehreren Personen und einer Sache (Sachenrecht).

Bezieht sich ein solches Rechtsverhältnis auf die Erbringung von Leistungen oder Rücksichtnahme i. S. d. § 241 BGB zwischen Rechtssubjekten, spricht man von einem **Schuldverhältnis**. Dieses wiederum wird begründet durch Rechtsgeschäft. Der Regelfall ist hierbei der Vertrag als zweiseitiges Rechtsgeschäft. Aber auch durch eine einseitige Willenserklärung kann ein Schuldverhältnis zustande kommen. Daneben können Schuldverhältnisse auch unabhängig vom Willen der Parteien entstehen, soweit das Gesetz dies vorsieht. Beispiele hierfür sind die ungerechtfertigte Bereicherung und die deliktische Handlung. Der Begriff des Schuldverhältnisses wird in der Rechtssprache doppeldeutig verwendet. Das **Schuldverhältnis im engeren Sinne** meint die konkrete Leistungsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner, wohingegen das **Schuldverhältnis im weiteren Sinne** die Gesamtheit der konnexen Leistungsbeziehungen zwischen den jeweiligen Rechtssubjekten beschreibt.

8. Trennungsprinzip

Unter dem Begriff des **Trennungsprinzips** wird die Aufspaltung eines Austauschgeschäfts in **zwei getrennte rechtsgeschäftliche Vorgänge** verstanden: Die schuldrechtliche Grundlage bildet das **Verpflichtungsgeschäft**. Die zur Erfüllung vorgenommenen Übertragungsvorgänge werden **Verfügungsgeschäfte** genannt.

Durch das Verpflichtungsgeschäft wird eine **Rechtspflicht** begründet, d. h. mindestens ein Anspruch des Gläubigers auf ein Tun oder Unterlassen des Schuldners (§ 194 Abs. 1 BGB enthält eine Legaldefinition des Anspruchs), regelmäßig eine Verpflichtung zu einer Leistung. Hierdurch entsteht ein vertragliches Schuldverhältnis, das „abgewickelt“, also erfüllt werden muss. Allein das Verpflichtungsgeschäft bewirkt noch keine Rechtsänderung. Es besteht zunächst nur

der entsprechende Anspruch gegen den Schuldner auf die Vornahme der Rechtsänderung.

Verfügungsgeschäfte sind solche Geschäfte, die auf eine **Rechtsänderung** gerichtet sind. Durch sie wird ein Recht unmittelbar **übertragen**, **aufgehoben**, **belastet** oder **inhaltlich verändert**. Durch die Verfügung **erfüllt** der Verkäufer seine Pflicht aus dem zugrundeliegenden schuldrechtlichen Vertrag. Erforderlich für ein solches Verfügungsgeschäft ist i. d. R. eine Einigung der Parteien hinsichtlich der Rechtsübertragung und ein entsprechender Vollzugsmoment, d. h. etwa eine Übergabe oder Eintragung im Grundbuch (vgl. §§ 929 ff., 873 Abs. 1 BGB).

Beispiele:

Wichtige Verpflichtungsgeschäfte sind schuldrechtliche Verträge wie der Kaufvertrag (§§ 433 ff. BGB), der Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) oder der Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB). Wichtige Verfügungsgeschäfte sind die Übereignung beweglicher Sachen (§§ 929 ff. BGB) oder von Grundstücken (§§ 873, 925 BGB) sowie die Abtretung von Forderungen (§§ 398 ff. BGB)

9. Abstraktionsprinzip

Das Abstraktionsprinzip hat zwei Ausprägungen: Die **äußerliche Abstraktion** besagt, dass Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft unabhängig voneinander wirksam sein können. Mängel des einen Geschäfts wirken sich nicht unmittelbar auf die Wirksamkeit des anderen Geschäfts aus. Die **innere Abstraktion** besagt, dass die Gültigkeit des dem Verfügungsgeschäft zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts (auch **causa** oder **Rechtsgrund** genannt) keine Wirksamkeitsvoraussetzung des Verfügungsgeschäfts ist. Das Abstraktionsprinzip dient der Rechtssicherheit.

Gesetze und Entscheidungen § 1 BGB · § 705 BGB · § 350 HGB